

Gebührenordnung für die Bessenbachhalle

§ 1 Allgemeiner Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Bessenbach erhebt für die Nutzung der Bessenbachhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte, die der Mehrwertsteuer unterliegen. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist - außer bei den Gebühren nach § 9 für die Benutzung der Kegelbahn - in den unten aufgeführten Entgelten nicht enthalten. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Veranstalter und der Benutzer verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Bessenbachhalle, ihrer Mehrzweckräume und der Kegelbahn werden die nach §§ 5 bis 12 festgelegten Gebühren und Entgelte berechnet.
- (2) Soweit nicht gesondert geregelt, sind mit den Benutzungsgebühren grundsätzlich die Benutzung der Duschen, der Umkleide- und Geräteräume, die Heiz- und Reinigungskosten, die Personalkosten für den Hausmeister sowie sonstige Nebenkosten (z.B. für Lüftung, Strom, Wasser, Abwasser) abgegolten. Entsteht bei der Benutzung durch eine übermäßige Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Besondere Auslagen werden neben den in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Kautions

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit Eintragung in den Belegungsplan.
- (2) Die Gebühren sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenschuldern eine Kautions in angemessener Höhe zu verlangen. Die Kautions ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Wird die Kautions nicht bezahlt, ist die Gemeinde berechtigt, die Nutzung zu widerrufen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

§ 5 Benutzungsgebühren bei Veranstaltungen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Veranstaltungstag für die Überlassung:

Gebührenkategorie	A	B	C
1. 3-Drittel Halle mit Ausschank/Küchennutzung	180,00 €	285,00 €	750,00 €
2. 3-Drittel Halle ohne Ausschank/Küchennutzung	90,00 €		
3. Foyer (bei separater Nutzung)	70,00 €	120,00 €	300,00 €
4. Tribüne (bei separater/zusätzlicher Nutzung)	60,00 €	96,00 €	240,00 €
5. Bar-Raum (bei separater Nutzung)	150,00 €	150,00 €	150,00 €
6. Küche (bei separater Nutzung)	50,00 €	50,00 €	50,00 €

- (2) Wird nur ein/zwei Drittelteil/e der Halle genutzt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 entsprechend.
- (3) Gebühren nach Gebührenkategorie A werden erhoben für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen mit einem überwiegend kulturellen, sozialen oder gemeinnützigen Zweck. Voraussetzung ist, dass von den Veranstaltungsteilnehmern entweder kein Entgelt erhoben oder lediglich Konzertbestuhlung gestellt wird. Beispiele: Ehrenabende, Weihnachts- und Meisterschaftsfeiern, Konzerte und Liederabende, Feuerwehrtagungen, Landfrauentag, Kindergartenfeste, Pfarrfamilienabende, Flohmärkte/Kleiderbasare der Kindergartenenträgervereine bzw. der Elternbeiräte.
- (4) Gebühren nach Gebührenkategorie B werden erhoben für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen mit einem überwiegend kommerziellen Zweck oder soweit für eine Veranstaltung mit Tischbestuhlung Eintrittsgeld erhoben wird und für private Veranstaltungen von Personen oder

Einrichtungen. Beispiele: Konzerte mit Tischbestuhlung, Schützenbälle, Faschingsveranstaltungen, Hubertusfeiern, private Flohmärkte, Preisschafkopf, Familienfeiern.

- (5) Gebühren nach Gebührenkategorie C werden erhoben für Veranstaltungen rein kommerzieller Art (z.B. Fest- und Tanzveranstaltungen, Rock- und Diskoveranstaltungen, Unterhaltungsabende), Veranstaltungen von Firmen und Verbänden (z.B. Firmen- und Betriebsfeste, Versammlungen, Ausstellungen und Tagungen) sowie sonstigen Veranstaltungen (z.B. Abiturfeiern).
- (6) Die Benutzung der Halle beinhaltet jeweils auch die Nutzung von Foyer und Garderobe.
- (7) Als Veranstaltungstag gelten auch Teile zweier aufeinander folgender Tage, sofern die Gesamtüberlassungsdauer 24 Stunden nicht übersteigt.
- (8) Bei mehrtägigen Festveranstaltungen wie z.B. Vereinsjubiläumsfesten kann der Nutzer eine pauschale Gebühr von 900,00 € (bei zweitägigen Veranstaltungen) bzw. 1.200,00 € (bei dreitägigen Veranstaltungen) wählen.
- (9) Von der Grundgebühr befreit sind Wohltätigkeitsveranstaltungen, bei denen der Reinerlös der jeweiligen Veranstaltung vollständig karitativen oder wohltätigen Zwecken mit einem örtlichen Bezug zugeführt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.
- (10) Über die Vergabe und die Nutzungsgebühren für Parteiveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (11) Können Benutzungsgebühren wegen Auf- oder Abbauarbeiten nicht erhoben werden (z.B. für ausfallende Trainings- und Übungsstunden), sind diese der Gemeinde vom Veranstalter zu erstatten. Finden die Auf- oder Abbauarbeiten an Tagen außerhalb des normalen Sport- und Übungsbetriebes statt, ist pro in Anspruch genommenen Tag, der nicht Veranstaltungstag ist, eine zusätzliche Kostenpauschale (ohne Hausmeister) von 40,00 € zu zahlen.

§ 6 Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb

- (1) Für die Überlassung der Bessenbachhalle an die Vereine und Organisationen zum Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb wird folgendes Entgelt je Belegungsstunde nach dem Belegungsplan erhoben.
- (2) Trainingsbetrieb:

- Erwachsene	pro Hallendrittel:	4,00 € pro Belegungsstunde
- Kinder/Jugendliche	pro Hallendrittel:	2,20 € pro Belegungsstunde

Mit dem Entgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich der Heizung abgegolten. Die Gebühren für den Trainingsbetrieb werden als Jahrespauschale abgerechnet. Bei ganzjähriger Hallennutzung werden der Jahresgebühr 40 Wochen, bei saisonaler Nutzung (Oktober bis März) 20 Wochen zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.
- (3) Verbandsspiele, Turnwettkämpfe (ohne Eintritt):
Die Grundgebühr entspricht dem Entgelt für Trainingsbetrieb nach Absatz 2. Allerdings sind zusätzlich die Stromkosten und die Verbrauchsgebühren für Wasser/Abwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch zu zahlen. Bei Verbandsspielen und Turnwettkämpfen, die im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) in der Halle stattfinden, wird außerdem eine Heizkostenpauschale von 5,00 € pro angefangene Belegungsstunde verrechnet.
- (4) Sportturniere (mit Eintritt):

- Erwachsene	gesamte Halle:	35,00 € pro Belegungsstunde
- Kinder/Jugendliche	gesamte Halle:	15,00 € pro Belegungsstunde

Die Stromkosten, die Verbrauchsgebühren für Wasser/Abwasser sowie ggf. die Reinigungskosten sind zusätzlich zu zahlen. Bei Turnieren, die im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) in der Halle stattfinden, wird außerdem eine Heizkostenpauschale 5,00 € pro angefangene Belegungsstunde verrechnet.

§ 7 Zu- und Abschläge, Nebenkosten

- (1) Meldet derselbe Nutzer in einem Kalenderjahr mindestens sieben gleichartige Veranstaltungen an und führt diese auch tatsächlich durch, wird für jede Veranstaltung ein Gebührenabschlag auf die nach § 5 festzusetzende Nutzungsgebühr von 30 v.H. gewährt.
- (2) Lässt die Art der Veranstaltung nach Beurteilung der Gemeinde eine übermäßige Beanspruchung des Hallenbodens erwarten, ist für den dann erforderlichen **Hallenschutzbelag** ein Zuschlag von 150,00 € pro Tag zu zahlen. Der Schutzbelag ist nach Anweisung des Hausmeisters durch den Veranstalter selbst auszulegen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen desselben Nutzers wird der Zuschlag nur einmal verrechnet.
- (3) Für jeden **Barbetrieb** im Bar-Raum oder in einem sonstigen Raum der Halle im Rahmen einer Veranstaltung ist ein Zuschlag von je 90,00 € zu zahlen.
- (4) Für alle Veranstaltungen, die im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) in der Halle stattfinden, wird eine **Heizkostenpauschale** von 90,00 € pro Tag fällig, für im gleichen Zeitraum stattfindende Verbandsspiele, Turnwettkämpfe und Sportturniere 5,00 € pro angefangene Belegungsstunde.

- (5) Die **Stromkosten** werden bei Veranstaltungen nach § 5 und bei Verbandsspielen/Turnieren nach § 6 Abs. 3 und 4 nach dem gemessenen Verbrauch/Anfall berechnet und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Für Saison- und Jahresnutzungen zum Trainingsbetrieb sind die Stromkosten bereits in den Entgelten nach § 6 Abs. 2 enthalten.
- (6) Für **Verbrauchsgebühren** für Wasser/Abwasser, für **Abfallgebühren** sowie für **Telefongebühren** gilt die für die Stromkosten in Absatz 5 getroffene Regelung in analoger Anwendung.
- (7) Ist bei Veranstaltungen nach § 5 und Sportturnieren nach § 6 Abs. 4 eine Reinigung erforderlich, werden die **Reinigungskosten** nach tatsächlichem Aufwand weiterverrechnet. Ansonsten sind die Kosten der Reinigung in den Nutzungsentgelten bereits enthalten.
- (8) Bei **separater Benutzung von Foyer, Tribüne oder Bar-Raum** ist eine Nebenkosten-Pauschale für Heizung, Strom und Verbrauchsgebühren von 30,00 € pro Tag zu zahlen.
- (9) **Personalkosten** für den Hausmeister
In der Benutzungsgebühr sind bei Veranstaltungen nach Gebührenkategorie A maximal 6 Hausmeisterstunden, bei Veranstaltungen nach Gebührenkategorie B maximal 8 Hausmeisterstunden und bei Veranstaltungen nach Gebührenkategorie C maximal 10 Hausmeisterstunden enthalten. Für Aufbauarbeiten für die Veranstaltung zählt die Inanspruchnahme des Hausmeisters hierbei grundsätzlich mit, außer die Aufbauarbeiten finden im zeitlichen Rahmen des regulären Hallen- bzw. Sportbetriebes statt. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Hausmeisters ist mit 35,00 € je angefangene Stunde zu zahlen.

§ 8 Benutzung der Mehrzweckräume

- (1) Benutzung für Musik-, Gesangs-, Tanzproben oder Ähnliches
 - (a) Für Proben durch Bessenbacher Vereine wird keine Gebühr erhoben.
 - (b) Für Proben sonstiger Bessenbacher Musik-, Tanz- oder Theatergruppen wird für die Benutzung der Mehrzweckräume 1 (im Untergeschoss) oder 3 (Glaspavillon) eine Gebühr von 6,00 €/Stunde erhoben.
- (2) Für Vereinsversammlungen und Clubabende von Bessenbacher Vereinen wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen pauschal pro Veranstaltung für:

(a) Familienfeiern und Ähnliches	110,00 €
(b) Weihnachts- und Meisterschaftsfeiern, Ausstellungen, Schachturniere, Tischfußballspiele und ähnliche Veranstaltungen	110,00 €
(c) Klavier- und ähnliche Konzerte, Liederabende	70,00 €
(d) Puppentheater und Ähnliches	30,00 €
- (4) Zu den Gebühren nach Abs. 3 Nr. a) kommt eine Nebenkostenpauschale von 30,00 €; bei den Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckräume nach Abs. 3 Nrn. b) bis d) sind die Nebenkosten für Heizung, Wasser/Abwasser und Strom beinhaltet. Die Reinigungskosten werden gegebenenfalls jeweils verrechnet. Bei der Mitbenutzung anderer Räume werden die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet. Außerdem ist für die Küchenbenutzung bzw. Benutzung des Geschirrs eine zusätzliche Gebühr von 30,00 € zu zahlen.

§ 9 Kegelbahn

- (1) Die Kegelbahn im Untergeschoss der Bessenbachhalle mit drei einzelnen Bahnen kann täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 10 Uhr bis 24 Uhr im Rahmen der Verfügbarkeit genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Kegelbahn ist nur durch volljährige Personen oder - bei zeitgleicher Anwesenheit von volljährigen Begleitpersonen - durch Jugendliche ab einem Mindestalter von 12 Jahren möglich.
- (3) Für die Benutzung der Kegelbahn wird ein Entgelt je Bahn und Stunde von 10,00 € erhoben. Bei regelmäßiger Benutzung im Wochenrhythmus (z.B. für Trainingsstunden einer Betriebssportgemeinschaft o.Ä.) kann ein gesondertes Entgelt vereinbart werden.
- (4) Bei Benutzung der Kegelbahn für private Feiern ist das Entgelt für alle drei Bahnen zu zahlen. Außerdem fällt zusätzlich zu den Bahnkosten eine weitere Gebühr von 25,00 € an.
- (5) In den Benutzungsgebühren ist auch die Nutzung der Kucheneinrichtung mit zugehörigem Inventar (Geschirr, Gläser) enthalten. Die Küche ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen, das benutzte Geschirr ist - gespült und abgetrocknet - wieder in die Schränke zu räumen.
- (6) Die Kosten für die Benutzung der Kegelbahn sind – soweit nichts anderes vereinbart wurde und nicht ausschließlich über den Automaten abgerechnet wird – jeweils mit dem Hallenmeister abzurechnen.

§ 10 Getränke und Lebensmittel

- (1) Der gesamte anlässlich der Benutzung entstehende Bedarf an Bier, Biermischgetränken und nichtalkoholischen Getränken ist über die Gemeinde Bessenbach abzudecken.

- (2) Der Getränkeverkauf erfolgt grundsätzlich über die Automaten oder durch den Hausmeister zu gleichen Preisen, bei Veranstaltungen nach § 5, nach § 6 Absatz 4 und nach § 8 Absatz 3 b) allerdings zu Einkaufspreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages. Die bezogenen Getränke werden dann dem Nutzer von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (3) Der Einkauf von Spirituosen, Wein, Sekt etc. sowie Lebensmitteln wird dem jeweiligen Nutzer überlassen. Das Leergut hat der jeweilige Nutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Beschädigungen

Sollte im Rahmen der Nutzung gemeindeeigenes Vermögen (Inventar, bewegliche Gegenstände, oder sonstiges Vermögen zerbrechen oder beschädigt werden, ist vom Veranstalter der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.

§ 12 Gebührenhaftung bei Nichtbenutzung

- (1) Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, sind 50% der jeweiligen Grundgebühr zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Nutzung nach § 4 Abs. 3 widerrufen hat. Eine Ausfallgebühr entfällt, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (2) Werden Mehrzweckräume oder die Kegelbahn trotz entsprechender Vereinbarung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die volle Grundgebühr zu entrichten. Eine Ausfallgebühr entfällt, wenn die Abmeldung mindestens 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung erfolgt.
- (3) Eine Ausfallgebühr entfällt auch, wenn ein Einnahmeausfall nicht entstanden ist, weil die Halle/die Mehrzweckräume/die Kegelbahn anderweitig vergeben werden konnte.

§ 13 Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall. Das Gleiche gilt, sofern eine Veranstaltung nicht eindeutig einer Gebührenkategorie zugeordnet werden kann.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Bessenbachhalle vom 30.06.2006 außer Kraft.

Bessenbach, den 18.05.2010
Gemeinde Bessenbach
i.V.
gez.

Franz Bilz
2. Bürgermeister